

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Augsburg vom 1. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (BayHIG), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 (BayStudAkkV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Architektur.

§ 2

Studienziele

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, den Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen aufbauenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln im Berufsfeld Architektur zu befähigen.

(2)¹ Es werden Grundwissensbereiche der Architektur und der Baukultur vermittelt. ²Das Studium soll in erster Linie der Vermittlung von architektonischem Entwerfen und nachhaltigem Gestalten, technischem Wissen sowie kritischem Sachverstand und gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein dienen. ³Mit dem erworbenen Basiswissen ist die Absolventin bzw. der Absolvent in der Lage, formulierte Aufgabenstellungen im Architekturbüro auf erlernten Lösungswegen selbständig zu bearbeiten sowie in verschiedenen Bereichen des Bauwesens, wie z. B. im Baumanagement, der Immobilien- und Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung oder dem Architekturjournalismus, tätig zu werden.

(3) Unter dem Leitbild „gefragte Persönlichkeiten“ fördert das Bachelorstudium neben der Vermittlung von Fachwissen und der Erarbeitung von Entscheidungskompetenzen die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4)¹Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein. ²Erst der erfolgreiche Abschluss eines anschließenden Masterstudiums schafft die Voraussetzung für die Aufnahme in die Architektenlisten deutscher Architektenkammern.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Grundpraktikum

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur ist das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 27 der Qualifikationsverordnung für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualIV) vom 02. November 2007 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 in den jeweils gültigen Fassungen.

(2)¹Von der Eignungsprüfung nach Abs. 1 kann auf Antrag befreit werden, wer an der Hochschule Augsburg oder an einer anderen deutschen Hochschule die Eignungsprüfung für den Studiengang Architektur oder für einen eng verwandten Studiengang bestanden hat. ²Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(3)¹Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Architektur ist die Ableistung eines sechs Wochen umfassenden Grundpraktikums vor Beginn des Studiums. ²Das Grundpraktikum kann ganz oder teilweise nach Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. ³Der Nachweis der vollständigen Ableistung muss jedoch spätestens am Ende des 4. Fachsemesters erbracht werden. ⁴Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet und anerkannt wurde.

(4)¹Studierenden mit einer abgeschlossenen Bauberufsausbildung oder einer mindestens zwölfmonatigen, überwiegend zusammenhängenden praktischen bauberuflichen Tätigkeit werden auf Antrag von der Ableistung des Grundpraktikums nach Abs. 3 befreit, soweit die erworbenen Kompetenzen dem Studienziel und dem Studieninhalt entsprechen. ²Über die Befreiung nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1)¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. ²Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium hat eine Orientierungsphase von zwei Semestern.

(3) Die Vertiefungsphase besteht aus vier Fachsemestern und einem praktischen Studiensemester (siehe § 8).

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

(1) Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer in den Studienmodulen der Orientierungsphase mindestens 48 CP erworben hat und alle Projektmodule der Orientierungsphase (siehe Module mit **Bemerkung 2**) in **Anhang A.3**) bestanden hat.

(2) Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden den Eintritt in die Vertiefungsphase gestatten, welche die Übertrittsvoraussetzungen gem. Abs. 1 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erwerben konnten.

§ 6

Module und Prüfungen

(1)¹Der Studiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ²Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2)¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in **Anhang A.3** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3)¹Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ²Darüber hinaus regelt er für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen.

(4)¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8

Praktisches Studiensemester

(1)¹ Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen und wird in der Regel im fünften Studiensemester angeboten.²Die praktische Tätigkeit ist grundsätzlich in einem Planungsbüro abzulegen.

(2)¹Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende von einer Betreuungsperson im Unternehmen betreut werden.²Im Rahmen des Praxissemesters ist ein Praxisbericht anzufertigen.³Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der Praxisbericht bestanden wurde und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.⁴Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission in Absprache mit der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten.

§ 9

Prüfungskommission

¹Für den Bachelorstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Architektur und Bauwesen angehören müssen.²Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen bestellt.³Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung.⁴Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

§ 10

Bachelorarbeit

(1)¹Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit sind die Ableistung der praktischen Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und der Nachweis, dass in den Studienmodulen aller Studiensemester mindestens 165 CP erworben wurden.²Außerdem müssen alle Projektmodule der Vertiefungsphase erfolgreich abgeschlossen sowie alle Module der ersten vier Semester bestanden sein.

(2) Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden die Anmeldung der Bachelorarbeit gestatten, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wurden.

(3) Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt zehn Kalenderwochen.

(4) Die geforderten Abgabeleistungen laut Aufgabenstellung sind zwingend fristgerecht in physischer sowie in digitaler Form abzugeben.

(5)¹Die Bachelorarbeit ist persönlich zu präsentieren.²Die Präsentation wird bei der Bewertung der Bachelorarbeit berücksichtigt.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module der Vertiefungsphase jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet, die Endnoten der Orientierungsphase werden mit 50 % der zugeordneten CP gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 Abs. 2 APO.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12

Bachelorprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 ausgestellt.
- (2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.
- (3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

- (1)¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 16. Juli 2013 in der Version der 4. Änderungssatzung vom 11. Juli 2017 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 30. April 2024 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 29. Juli 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 2. August 2024.

Augsburg, den 2. August 2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP = Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS = Semesterwochenstunden
oE = ohne Erfolg
mE = mit Erfolg
PS = praktisches Studiensemester
OP = Orientierungsphase
ZV = Zulassungsvoraussetzung

A.1.2 Prüfungsformen

schrP = schriftliche Prüfung
StA = Studienarbeit
mdIP = mündliche Prüfung
PP = praktische Prüfung
PfP = Portfolioprüfung
BA = Bachelorarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar
K = Kolloquium
P = Praktikum
SU = seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	30 – 180 min
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 20 Seiten.
mündliche Prüfung	15 – 30 min.
praktische Prüfung	In einer praktischen Prüfung werden die im Zusammenhang stehenden und praxisbezogenen Kompetenzen aus einem Modul entweder durch Anfertigung eines oder mehrerer Werkstücke – z.B. Entwürfe oder Modelle – oder durch Ausübung praxisbezogener Handlungen nachgewiesen. Die Beurteilungskriterien zur Bewertung sind den Studierenden dabei im Vorfeld von Prüfungen transparent darzulegen (Arbeitsumfang: 30 - 180 h).
Portfolioprüfung	siehe § 18 Abs. 3 APO
Bachelorarbeit	Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 5. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 7f.

Tabelle 1: Übersicht über die Module

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
<i>Orientierungsphase (§ 4 Abs. 2)</i>						
1.1	Entwerfen + Gestalten	4	5	SU, P	PP	2)
1.2	Konstruktion + Material	6	8	SU, P	PfP	1), 2)
1.3	Städtebau + Gebäudekunde	4	5	SU, P	PP	2)
1.4	Werkstoffe + Tragwerke	4	5	SU, P	schP	
1.5	Darstellen + Gestalten	4	5	SU, P	PP	
2.1	Entwerfen + Methodik	7	10	SU, P	PfP	2), 5)
2.2	Konstruktion + Bauelement	4	5	SU, P	PP	2)
2.4	Tragwerke	4	5	SU, P	schrP	
2.5	Darstellen mit CAX + digitale Werkzeuge	4	5	SU, P	PP	
2.6	Baugeschichte	4	5	SU, P	schrP	
<i>Vertiefungsphase (§ 4 Abs. 3)</i>						
3.1	Entwerfen + Typologie	4	5	SU, P	PP	3)
3.2	Konstruktion + Modulare Koordination	7	10	SU, P	PP	3)
3.3	Stadt + Freiraum	4	5	SU, P	PfP	3), 6)
3.5	Darstellen + Gestalten mit CAX	4	5	SU, P	PP	
4.2	Konstruktion + Hülle	4	5	SU, P	PP	3)
4.3	Stadt + Wohnen	7	10	SU, P	PP	3)
4.4	Energie, Bauphysik + Technische Gebäudeausstattung	4	5	SU, P	PfP	7)
4.5	Digitales Entwerfen	4	5	SU, P	PP	
4.6	Denkmalpflege + hist. Baukonstruktion	4	5	SU, P	PP	
2/4.7	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4			4)
5.1	Praktische Tätigkeit	4	20		PP	
5.2	Praxisseminar I	4	6	SU, P	PfP	8)
5.3	Praxisseminar II	4	6	SU, P	PfP	8)
6.1	Integratives Entwerfen	7	10	SU, P	PP	3)
6.2	Konstruktion + Bauen im Bestand	9	12	SU, P	PfP	1)
6.5	wissenschaftl. Arbeiten, Architekturtheorie	4	5	SU, P	StA	
7.1	vertieftes Entwerfen	4	8	SU, P	PP	

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 1: Übersicht über die Module (Fortsetzung)

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
7.2	Bachelorseminar	3	5	SU, P	PP	
7.3	Bachelorarbeit	0	12		BA	
3/6/7.7	Wahlpflichtmodule	6	9			4)

A.4 Bemerkungen

1) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul wie folgt zusammen:

- PP (Arbeitsumfang: max. 150 h)
- PP (Arbeitsumfang: max. 30 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 80 % zu 20 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.

2) Bei diesem Modul handelt es sich um ein Projektmodul aus dem 1. oder 2. Studiensemester, das für die Vorrückungsregel in § 5 Abs 1 erforderlich ist.

3) Bei diesem Modul handelt es sich um ein Projektmodul aus dem 3. – 6. Studiensemester, das für die Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 10 Abs 1 erforderlich ist.

4) Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen der Fächer im FWP und AWP Modul wird durch die Fakultäten jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in §18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.

5) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul wie folgt zusammen:

- schrP (90 min)
- PP (Arbeitsumfang: max. 150 h)

oder

- 2 x PP (Arbeitsumfang: max. 30 h und max. 150 h)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden jeweils im Verhältnis schrP 10 %, PP 90 %, bzw. PP 10 %, PP 90 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.

6) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul wie folgt zusammen:

- schrP (60 - 90 min)
- PP (Arbeitsumfang: max. 150 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis schrP 50 %, PP 50 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.

7) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul wie folgt zusammen:

- schrP (45 - 90 min)
- PP (Arbeitsumfang: max. 15 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis zu je 50 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.

8) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul wie folgt zusammen:

- 3 x schrP (45 min)

Die drei Teilleistungen werden im gleichen Verhältnis gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.